99026003013000, 99026003013000

Lang-LKW Informationserteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/203592738/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026003013000, 99026003013000
Leistungsbezeichnung I	Lang-LKW Informationserteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lang-LKW, LKW, Schwertransport, Fahrzeugkombination, Schwerlastverkehr, Verkehrssicherheit, Güterkraftverkehr, Überlänge, Gigaliner, Giga-Liner, Lastkraftwagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/fahrzeuge-ueberlaenge-stellungnahme-7.pdf?__blob=publicationFile https://www.gesetze-im-internet.de/lkw_berlstvausnv/BJNR614410011.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/fahrzeuge-ueberlaenge-stellungnahme-7.pdf?__blob=publicationFile https://www.gesetze-im-internet.de/lkw_berlstvausnv/BJNR614410011.html
Teaser	
Volltext	Regelbetrieb von Lang-Lkw (fälschlich auch als „Gigaliner“ bezeichnet) Lang-LKW dürfen seit dem 1. Januar 2017 unbefristet auf bestimmten Straßen im Bundesgebiet fahren. Die Bedingungen hierfür hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur rechtlich geregelt. Danach gelten bestimmte Anforderungen an Fahrer und Fahrzeuge. Die Anforderungen an den Fahrer sind: • fünfjähriger ununterbrochener Besitz der Fahrerlaubnis CE, • nachzuweisende fünfjährige Berufserfahrung im gewerblichen Straßengüter- oder Werkverkehr, • absolvierter Einweisungslehrgang. Die Anforderungen an das Fahrzeug sind: • Die Länge der Lang-Lkw darf, abhängig von der Art des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, maximal 25,25 m betragen. • Der Transport von flüssigen Massengütern in

Modul	Sachverhalt
	Großtanks, Gefahrgut, lebenden Tieren oder von freischwingend befestigten Gütern, die aufgrund ihrer Masse die Fahrstabilität beeinträchtigen, mit einem Lang-LKW ist verboten. • Die Lang-Lkw dürfen nur auf geeigneten Straßen fahren, die von den Ländern gemeldet wurden (sog. Positivnetz). • Die Gesamtmasse darf maximal 40 Tonnen bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr auf Fahrten von oder zu Umschlaganlagen auf die Schiene oder Wasserstraße betragen Das Positivnetz wird vom zuständigen Bundesministerium aktualisiert und erweitert. Zurzeit hat das Positivnetz eine Länge von fast 11.600 Kilometern. Häufig werden Lang-Lkw fälschlicherweise als „Gigaliner“ bezeichnet. Letztere werden im Ausland teilweise eingesetzt, haben aber ein höheres Gewicht von bis zu 60 Tonnen. Dies ist in Deutschland nicht zulässig.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zusatzregeln gibt es für zwei Typen von Lang-Lkw: • Der sog. verlängerte Sattelauflieger (Sattelkraftfahrzeug bis zu einer Gesamtlänge von 17,80 Metern) darf zunächst für weitere sieben Jahre eingesetzt werden. • Lang-Lkw des sogenannten Typ 2 (Sattelkraftfahrzeug mit Zentralachsanhänger bis zu einer Gesamtlänge von

Modul	Sachverhalt
	25,25 Metern) dürfen befristet für ein weiteres Jahr eingesetzt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Lang-LKW dürfen seit dem 1. Januar 2017 unbefristet auf bestimmten Straßen im Bundesgebiet fahren. Die Bedingungen hierfür hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur rechtlich geregelt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Lang-LKW Informationserteilung, Long truck information provision